

## **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim ( Taunus )**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. I, Seite 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),

aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und

aufgrund des § 36 der Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 15. Juli 2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim ( Taunus ) in ihrer Sitzung am 11. Juli 2022 folgende

## **2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim ( Taunus )**

beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 15.07.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 5, Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle, wird wie folgt neu gefasst:**

"Für die Benutzung der Kühlzellen, / Leichen- und Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle / Leichenhalle bis zu 6 Tagen       | 135,00 €  |
| für jeden weiteren Tag  | 30,00 €   |
| b) für die Benutzung der Trauerhalle  |           |
| • Hauptfriedhof   | 280,00 €  |
| • andere Friedhöfe mit umschlossene Hallen  | 210,00 €  |
| • Friedhöfe mit nicht umschlossenen Hallen  | 100,00 €  |
| • für die Benutzung des Abschiedsraums auf dem Hauptfriedhof zum Zwecke einer Trauerfeier | 40,00 €." |

#### **2. § 6, Bestattungsgebühren, wird wie folgt neu gefasst:**

"Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Für die Bestattung eines Verstorbenen ab 6 Jahren in einem |           |
| a) Reihengrab oder Rasenreihengrab                             | 900,00 €  |
| b) Wahlgrab Erstbelegung                                       | 900,00 €  |
| c) Wahlgrab Folgebelegung                                      | 930,00 €  |
| d) Wahltiefgrab Erstbelegung                                   | 960,00 €  |
| e) Wahltiefgrab Folgebelegung                                  | 830,00 €  |
| (2) Für die Sargbestattung                                     |           |
| a) eines Verstorbenen unter 6 Jahren                           | 510,00 €  |
| b) einer Totgeburt   | 190,00 €  |
| (3) Für die Beisetzung von Urnen                               | 250,00 €. |
| (4) für die Beisetzung von Urnen in einem Baumgrab             | 250,00 €" |

**3. § 9, Absätze 1 und 2 Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern, werden wie folgt neu gefasst:**

"(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Gräbern werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab / Rasenreihengrab für die Beisetzung Verstorbener ab 6 Jahren (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.610,00 €
b) Kindergrab für die Beisetzung Verstorbener unter 6 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.010,00 €
c) Wahlgrab für 1 Person (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.630,00 €
d) Wahlgrab für 2 Personen (Nutzungszeit 25 Jahre) - für jede weitere Stelle	7.260,00 € 3.630,00 €
e) Wahltiefgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.990,00 €
f) Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.070,00 €
g) Urnengrab für anonyme Beisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.750,00 €
h) Urnengemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) für 1 Urne	1.810,00 €
für 2 Urnen	1.920,00 €
i) Baumgrab für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.140,00 €
j) Rasenurnengrab für 2 Personen (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.780,00 €
k) Kammer in der Urnenstele auf dem Friedhof Münster (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.000,00 €

(2) Für je ein Jahr Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 17 Absätze 7 und 8, § 18 Absatz 4, § 19, Absatz 5 und § 23 Absatz 5 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab gem. Absatz 1 Buchstabe b)	50,00 €
b) Wahlgrab für 1 Person gemäß Absatz 1 Buchstabe c)	140,00 €
c) Wahlgrab für 2 Personen gem. Absatz 1 Buchstabe d)	280,00 €
d) Wahltiefgrab gem. Absatz 1 Buchstabe e)	150,00 €
e) Urnengrab gem. Absatz 1 Buchstabe f)	130,00 €
f) Urnengemeinschaftsgrab gem. Abs. 1 Buchstabe h) für 1 Urne	130,00 €
für 2 Urnen	130,00 €
g) Urnenstele	130,00 €

**5. § 10, Genehmigungsgebühren zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen, wird wie folgt neu gefasst:**

„Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabplatten werden folgende Gebühren erhoben:

a) für stehende Grabmale - Reihen-, Kinder- oder Urnengrab	185,00 €
- Wahl- oder Wahltiefgrab für Erdbestattungen	230,00 €
b) für liegende Grabmale oder Abdeckplatten	75,00 €
c) für die Lieferung einer Grabplatte für ein Rasenurnengrab	250,00 €

In der Gebühr nach Buchstabe a) ist die regelmäßige Prüfung der Standsicherheit des Grabmals enthalten.“

**6. § 11 Abs. 1, Verlegung von Bodenplatten um die Grabstätten und Einbau von Grabsteinfundamenten, wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Auf dem Hauptfriedhof werden um die Grabstätten Bodenplatten verlegt. In neu angelegte Reihen-, Kauf- / Wahl- und Tiefgräber werden zusätzliche Grabsteinfundamente eingebaut. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	510,00 €
b) Kindergrab	360,00 €
c) Wahlgrab für 1 Person	510,00 €

d Wahlgrab für 2 Personen	
- bei der Erstbelegung	820,00 €
- bei jeder weiteren Sargbestattung	75,00 €
e) Wahltiefgrab	
- bei der Erstbelegung	510,00 €
- bei jeder weiteren Sargbestattung	75,00 €
f) Urnengrab	240,00 €

Falls weitere Grabstellen bei Wahl- oder Wahltiefgräbern erworben werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr um 220 € je Grabstelle."

#### **7. § 12, Gebühren für Grababräumungen, wie wie folgt neu gefasst:**

" Die Friedhofsverwaltung räumt nach Ablauf der Nutzungsrechte die Grabstätte ab. Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Fundamenten, Grabschmuck und Bepflanzung werden bei Ablauf des Nutzungsrechtes folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	220,00 €
b) Kindergrab	125,00 €
c) Wahlgrab – je Grabstelle	280,00 €
d) Wahltiefgrab	280,00 €
e) Urnengrab – je Grabstelle	190,00 €
f) Reihenurnengrab	190,00 €
g) Räumung einer Stelenkammer	99,00€

Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist, dass das Grab vor dem 1.1.1991 erworben wurde und zwischen dem 1.1.1991 und dem 31.12.1996 keine Bestattung darin vorgenommen wurde."

#### **Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Kelkheim (Taunus), 15. Juli 2022

Der Magistrat

Dirk Hofmann  
Erster Stadtrat